

Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen.

Erlaubnisinhaber

UTM Universal Transport GmbH
Borchener Straße 334
DE 33106 Paderborn

Erlaubnis erteilende Behörde

Kreis Paderborn Amt 66
Gewässerschutz und Abfall
Aldegrevestr. 10 - 14
33102 Paderborn

Frau Hartmann
(05251/308-6636, hartmanna@kreis-paderborn.de)

Vorgangsnummer: ENWK00009717 3

1. Erlaubniserteilung

Auf Grund des Antrags vom 03.03.2020 (TT.MM.JJJJ) wird Ihnen gemäß § 54 Absatz 1 Satz 1 KrWG die Erlaubnis erteilt zum

- 1.1 Sammeln. Es wird folgende Sammlernummer nach § 28 NachwV erteilt: E774T0278 4
- 1.2 Befördern. Es wird folgende Beförderernummer nach § 28 NachwV erteilt: E774T0278 4
- 1.3 Handeln. Es wird folgende Händlernummer nach § 28 NachwV erteilt:
- 1.4 Makeln. Es wird folgende Maklernummer nach § 28 NachwV erteilt:

2. Beschränkungen und Nebenbestimmungen

Nebenbestimmungen:
1. Die Erlaubnis ist vom 26.03.2020 bis 25.03.2022 gültig.

3. Kostenentscheidung

Für die Kostenentscheidung ergeht ein gesonderter Bescheid.

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:
A B C D E F G H I J K L M N O P Q R
S T U V W X Y Z 1 2 3 4 5 6 7 8 9 0

BARCODEFELD 75x15mm

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Rechtsbehelfsbelehrung:
 Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) oder mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Minden zu erheben. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht Minden geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:
 Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet.
 Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein. Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Paderborn. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.nrw.de.
 Die Klage gegen diesen Bescheid entbindet Sie gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO nicht von der fristgerechten Zahlung der Verwaltungsgebühr.

5. Hinweise

- 5.1 Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen haben bei Ausübung ihrer Tätigkeit eine Kopie oder einen Ausdruck dieser Erlaubnis mitzuführen.
- 5.2 Ändern sich wesentliche Angaben, so ist die Erlaubnis erneut zu beantragen. Wesentliche Angaben sind die Felder 1.1 bis 1.4, 2, 4.1, 4.2, 4.6 und 4.7.
- 5.3 Ändern sich die im Antrag in Feld 5 angegebenen für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortlichen Personen, ist dies der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- 5.4 Frei für Hinweise der Behörde

siehe Beiblatt

Ort

Paderborn

Datum (TT.MM.JJJJ)

26.03.2020

Unterschrift

Dieses pdf-Dokument wurde elektronisch signiert.

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R
S	T	U	V	W	X	Y	Z	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0

BARCODEFELD 75x15mm

Beiblatt Hinweise der Behörde

Vorgangsnummer: ENWK00009717 3

5.4.1 Beim Einsammeln und Befördern der Abfälle sind alle einschlägigen Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung und die daraus sich ergebenden Nebenpflichten zu beachten.

5.4.2 Ein Wechsel der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person bedarf der Erlaubnis.

5.4.3 Diese Erlaubnis schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen (insbesondere nach Vorschriften über den Güterfernverkehr und die Beförderung gefährlicher Güter) nicht ein. Die Erlaubnis lässt auch die Anforderungen unberührt, welche die Gefahrgutvorschriften - insbesondere in Bezug auf die beförderten Stoffe, die Beförderungsmittel, das Transportpersonal und das Mitführen von Begleitpapieren - stellen.

5.4.4 Gemäß § 55 KrWG i.V.m. § 10 AbfVerbrV sind Fahrzeuge bei gewerblichen Transporten von Abfällen mit Warntafeln zu kennzeichnen. Zwei rechteckigerückstrahlende Warntafeln in Größe von 40 cm Grundlinie und mindestens 30 cm Höhe mit der schwarzen Aufschrift "A" (Buchstabenhöhe 20 cm, Schriftstärke 2 cm) sind während der Beförderung vorn und hinten am Fahrzeug senkrecht zur Fahrbahnachse und nicht höher als 1,50 m über der Fahrbahn anzubringen.

5.4.5 Für die Beförderungserlaubnis ergeht ein gesonderter Bescheid.

Hinweise zum elektronischen Anzeige- und Erlaubnisverfahren

Alle im Rahmen der elektronischen Bearbeitung Ihrer Anzeige bzw. Ihres Antrages auf Erlaubnis durch die zuständige Behörde erstellten elektronischen Dokumente werden Ihnen unter dem folgenden Link zum Download bereitgestellt:

<https://abholen.eaev-formulare.de/intelliform/admin/intelliForm-Spaces/gadsys/abfaev/Dokumente/312/ d8808cc2-3179-4838-93d5-c0cd696a1312?t=tTHDzuq3PRuMwPkqoOZLcQ>

Behandeln Sie den Link daher ebenso vertraulich wie ein Passwort oder eine PIN. Stehen neue elektronische Dokumente zum Download bereit, werden Sie durch eine E-Mail an die folgende E-Mail-Adresse hierüber informiert

beatrix.schroeter@universal-transport.com

Die Bearbeitung und der Versand Ihrer Anzeige bzw. Ihres Antrages auf Erlaubnis mit Hilfe der Website www.eAEV-Formulare.de wurde unter der folgenden technischen Fallnummer durchgeführt:

Fallnummer nicht verfügbar